

INDAT REPORT

Fachmagazin für Restrukturierung,
Sanierung und Insolvenz

» *Falsche Richtung: Wachsende Masseschulden behindern die Sanierung und beschädigen den Gleichbehandlungsgrundsatz*

Masseschulden als Sanierungsblocker

» *Im Gespräch mit Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP)*

**Lücken im erreichten europäischen
Acquis belasten die Praxis**

» *Zehn Jahre ESUG aus zehn Praktikerperspektiven beleuchtet*

Sanierungskultur auf dem Prüfstand

» *RA Dr. Thomas Karg (Dr. Karg und Kollegen) im Verwalterporträt*

Früh auf zwei Standbeine gesetzt

» *Standpunkt zum BGH-Beschluss IX AR (VZ) 1/20*

**Ein transparentes, bundesweites
Verwalterregister muss her**

impro
immobilien | professionell

impro.de

Neuer Umgang mit dem elektronischen Datenverkehr

Hannover. Die online durchgeführte 42. Verbraucherinsolvenzveranstaltung der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz der Arge Insolvenzrecht und Sanierung im DAV am 28.01.2022 stellte die praktische Verfahrensweise der elektronischen Verfahrensabwicklung in Insolvenzverfahren sowie die Normierungen des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes in den Mittelpunkt. Zudem waren die Rechte und Pflichten des Treuhänders innerhalb der Wohlverhaltensphase sowie aktuelle insolvenzrechtliche Rechtsprechung Tagungsthemen des durchaus interaktiven Fachkongresses.

Text: Rechtsanwalt Dr. Moritz Sponagel M. B. A., Marian Bolz LL. M.

Nach den einleitenden Worten des als Moderator der Veranstaltung fungierenden **RA Horst Harms-Lorscheidt** berichtete **RiAG Dr. Peter Laroche**, Abteilungsleiter der Insolvenz- und Restrukturierungsabteilung des Amtsgerichts Köln, über die elektronische Akte und beA in Insolvenzverfahren und die entstehenden Herausforderungen auf Verwalter- und Beraterseite. Zunächst ging es im Rahmen einer Einführung um die entsprechenden Grundlagen (z. B. Rechtsgrundlagen der Nutzungspflicht oder maximale Größe der Datenmengen) sowie um das elektronische Akteneinsichtportal und den damit einhergehenden schnellen, unmittelbaren Zugriff auf Akten. Insbesondere die darauf folgende Illustration der elektronischen Akte aus der Perspektive der Amtsgerichte war interessant. Während des Vortrags stellten die Teilnehmer diverse fachliche Fragen, die diskutiert und beantwortet wurden. Von Praxisrelevanz waren insbesondere die unterschiedlichen Handhabungen seitens der verschiedenen Insolvenzgerichte innerhalb der Bundesländer und die Erfahrungswerte der Teilnehmer, über die diese berichteten. Denn zum Teil vertreten Insolvenzgerichte die Auffassung, § 130d ZPO gelte nicht für das Amt des Insolvenzverwalters, weshalb eine digitale Verfahrensabwicklung nicht verpflichtend sei. Es wurde angeraten, sich in diesem Zusammenhang jeweils mit den zuständigen Amtsgerichten abzustimmen. Dieser gegebene Gestaltungsspielraum warf weitere praktische Fragestellungen auf. So ist derzeit nicht festgelegt, ob die Dokumente jeweils selbst durch den Verwalter digital signiert werden müssen oder ob die durch die Einrichtung eines beA-Zugangs zur Verfügung gestellte qualifizierte Signatur ausreichend ist. Einige Amtsgerichte sind in Beratungsmandaten zudem der Ansicht, dass Anträge in Papierform aufgrund der Höchstpersönlichkeit der Erklärungen des Schuldners im Original notwendig sind. Die Teilnehmer berichteten zudem im Zuge des Vortrags über die differenzierten Verfahrensweisen in Bezug auf Tabellenunterlagen seitens der Amtsgerichte. Teilweise werden diese jeweils in einzelnen durchnummerierten Dateien oder im Ganzen abgefordert.

Des Weiteren besteht keine gesetzliche Vorgabe zur Benennung der digitalen Schriftstücke. Der Referent fügte zur Orien-

tierung eine Liste von Namenskonventionen bei. Auch kamen Nachfragen auf, wie eine Verfahrensabwicklung zukünftig grundsätzlich für Verwalter durchgeführt werden muss, wenn diese keine Rechtsanwälte sind. Dies kann seit dem 01.01.2022 mithilfe des elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs (eBO) durchgeführt werden. Problematisch ist jedoch, dass die zur Verwendung benötigte Software, welche durch kostenpflichtige Produkte (z. B. Governikus, Mentana Gateway oder Procilon eBO) erworben werden kann, derzeit noch nicht zur Verfügung steht. Konstatiert werden kann, dass die Nutzungspflicht von beA erst seit Kurzem besteht und die detaillierte Ausgestaltung der digitalen Verfahrensabwicklung mangels praktischer Vorgaben daher abgewartet werden sollte, da sich Problemstellungen oftmals erst im Rahmen der Verwendung ergeben und diesen damit erst im weiteren Verlauf seitens der Beteiligten entgegengewirkt werden kann.

Eindeutige Rechte und Pflichten des Treuhänders

In dem sich anschließenden Vortrag erläuterte **Prof. Dr. Gerhard Pape**, Richter am Bundesgerichtshof a. D., die Aufgaben und Rechte des Treuhänders innerhalb der Wohlverhaltensphase. Die Ausführungen begannen mit den gesetzlichen Grundlagen zu der Bestellung eines Treuhänders gem. § 288 InsO. Intensiv ging er sodann auf die verschiedenen Aufgabenbereiche ein. Hierzu zählen insbesondere die Abtretungsanzeige gegenüber dem entsprechenden Arbeitgeber sowie Prüfung und Einzug der pfändbaren Einkommensanteile. Im Anschluss erfolgte eine Betrachtung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Abtretungserklärung unter Hinzuziehung höchstrichterlicher Rechtsprechung. Selbige Vorgehensweise wurden seitens des Referenten sodann hinsichtlich der Pfändbarkeit und Unpfändbarkeit von Vermögensgegenständen gewählt. Daraufhin erörterte Pape die Verteilung der vereinnahmten Beträge durch den Insolvenzverwalter. In einem



RiAG Dr. Peter Laroche



RiBGH a. D. Prof. Dr. Gerhard Pape

weiteren Abschnitt wurden die rechtliche Stellung des Treuhänders gem. § 292 InsO und dessen Haftungsumfang bzw. -beschränkung vorgestellt. In Bezug auf die Haftungsgrundlage ist seitens des BGH offengelassen worden, ob § 60 InsO analog oder § 280 BGB herangezogen werden kann. Auch berichtete der Referent über das fehlende Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Treuhänders. Des Weiteren stellte er dar, dass § 295 Nr. 2 InsO trotz der Formulierung »herausgeben« ausschließlich einen durch den Schuldner zu leistenden Wertersatz meint. Im weiteren Verlauf wurde bei der Prüfung der Klagerechte des Treuhänders aufgezeigt, dass keine entsprechenden Befugnisse bzw. solche lediglich für Sonderfälle (z. B. Verteilungsabwehrklage gem. § 767 ZPO) bestehen. Abschließend beleuchtete der Referent die Vergütungsaspekte des Treuhänders.

leistung aus Dienstverhältnis) zugeschrieben wird. Dieser Pfändungsschutz steht auch nicht jenem gem. § 851 c ZPO entgegen. Für die Praktiker ist diese Entscheidung deshalb relevant, weil im Zuge der Insolvenz einer Gesellschaft der Geschäftsführer häufig ebenfalls umfangreichen Haftungssummen gem. §§ 15 a, b InsO ausgesetzt ist und daher oftmals ein eigenes Insolvenzverfahren über sein Vermögen anstrebt. Sodann debattierten die Beteiligten praxisbezogen eine weitere höchstrichterliche Rechtsprechung, das BGH-Urteil vom 21.10.2021 (IX ZR 265/20). Demnach ist der Insolvenzverwalter gem. § 92 InsO nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche der Gläubiger, beruhend auf einer Vermögensverschiebung des Schuldners/der Schuldnerin vor Insolvenzeröffnung, geltend zu machen. Vielmehr handelt es sich hierbei um Insolvenzforderungen nach § 38 InsO.



Dipl.-Rpf. Sylvia Wipperfurth

Nach der darauffolgenden Mittagspause gab **Diplom-Rechtspflegerin Sylvia Wipperfurth** einen Überblick über die aktuelle für Insolvenzverwalter praxisrelevante Rechtsprechung. Zunächst betrachtete sie den BGH-Beschluss vom 29.04.2021 (IX ZB 25/20) zum pfändbaren Einkommen. Hier wurde höchstrichterlich entschieden, dass für einen Schuldner, seinerzeit fungierend als GmbH-Geschäftsführer, Pfändungsschutz von sonstigen Einnahmen gem. § 850 i ZPO für eine Kapitallebensversicherung, welche diesem zur Anspruchssicherung für die seinerzeit erteilte Pensionszusage wirksam verpfändet wurde, gilt. Abgestellt wurde insbesondere darauf, dass einer Pensionszusage neben dem Versorgungs- auch Entgeltcharakter (Gegen-

BGH-Rechtsprechung praxisrelevant erläutert

Im weiteren Verlauf stellte die Referentin spezifische Aspekte der Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO dar. Insbesondere stand die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH-Beschlusses vom 22.07.2021 (IX ZB 7/20) im Mittelpunkt. In einem Zweitinsolvenzverfahren ist es daher unzulässig, dass der Schuldner einen weiteren Antrag auf Restschuldbefreiung stellt, obwohl über seinen im ersten Insolvenzverfahren gestellten entsprechenden Antrag noch nicht entschieden wurde. Ungeklärt bleibt jedoch die in der Rechtsprechung und einschlägigen Literatur umstrittene Frage, ob grundsätzlich eine Erteilung der Restschuldbefreiung in einem derartigen Zweitverfahren möglich ist. Auch stellte die Referentin in diesem Zusammenhang die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zu Geschäftsgirovertragsverhältnissen des BGH-Urteils vom 16.09.2021 (IX ZR 213/20) vor, in welcher die Sache jedoch nicht entscheidungsreif war. Besondere Aufmerksamkeit zog die daraufhin behandelte aktuelle vergütungsrelevante Rechtsprechung auf sich. Denn gem. BGH-Beschluss vom 11.11.2021 (IX ZB 38/20) bleibt ein durch einen Schuldner geleisteter Vorschuss aus seinem pfändungsfreien Vermögen auf die Verfahrenskosten im Zuge der Berechnungsgrundlage der Vergütungsberechnung ohne Ansatz. Dies hat jedoch nur beschränkte Auswirkungen auf die in Verbraucherinsolvenzverfahren zumeist beantragte Mindestvergütung gem.

§ 13 InsVV. Denn die Teilungsmasse muss mindestens 2801 Euro betragen, damit diese Mindestvergütung überschritten wird und die Staffelfvergütung gem. § 2 Abs. 1 InsVV greift. Erfahrungsgemäß liegt ein Kostenvorschuss darunter. Schließlich wurde eine weitere praxisrelevante höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH-Beschlusses vom 22.07.2021 (IX ZB 85/19) thematisiert, welche die Begrenzung der Mehrvergütung im Rahmen eines mit einem Absonderungsrecht belasteten Grundstücks auf maximal 2% des Verwertungserlöses zum Inhalt hatte.

Neue, praxisnahe gesetzliche Ausgestaltung des Umgangs mit Konten

Zum Abschluss der gegenständlichen Veranstaltung referierte **RA Lutz G. Sudergat** über die besonders für Verbraucherinsolvenzen bedeutsamen Gesetzesänderungen zum Pfändungsschutzkonto (PKoFoG) sowie in der Praxis auftretende Problemstellungen. Zunächst betrachtete er in einem einleitenden Teil den mehrjährigen Werdegang der gesetzlichen Normierung. Im Mittelpunkt der Gesetzesänderung steht die Anpassung des § 850k ZPO, nämlich dass diese Vorschrift nunmehr lediglich die Einrichtung und Beendigung eines P-Kontos zum Gegenstand hat. Die zentralen Regelungen finden sich fortan in dem neuen 14 Paragraphen umfassenden Gesetz. Demnach ist es dem Schuldner nach § 850k Abs. 1 ZPO gestattet, ein vorhandenes, sich auch im negativen Saldo befindliches Zahlungskonto in ein auf Guthabenbasis geführtes Pfändungsschutzkonto umzuwandeln. Die ebenfalls neu eingeführte Kündigungsfrist nach § 850k Abs. 5 ZPO wirkt zudem dem stetigen Wechsel von Konten entgegen.

Parallel diskutierten die Teilnehmer diverse Praxisprobleme im Zusammenhang mit P-Konten. Es handelte sich hierbei insbesondere um die Handhabung eines etwaigen Sollsaldos, Gültigkeiten von Bagatellgrenzen, Verwahrenngelte und Überziehungsgebühren sowie die Rückumwandlung bei laufenden Pfändungen. Eindeutige Antworten konnten auf diese Praxisbeispiele mangels fehlender, eindeutiger Grundlagen und unterschiedlicher Erfahrungswerte bislang nicht gegeben werden. Daneben wurde auf die nunmehr gesetzlich geregelte Vorgehensweise in Bezug auf Gemeinschaftskonten gem. § 850l ZPO und die mittlerweile bestehende Auszahlungssperre seitens des Kreditinstituts nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der Pfändungsmaßnahme eingegangen. Dies war auch nach Auffassung des Verfassers zwingend notwendig, kommt es in der Praxis doch häufig vor, dass insbesondere für Eheleute und Lebensgemeinschaften Gemeinschaftskonten bei einem Kreditinstitut geführt werden, deren Abwicklung zumeist eine rege Korrespondenz mit den Beteiligten mit sich bringt. Abs. 2 regelt nunmehr die künftige Errichtung und Handhabung entsprechender Einzelkonten. Zu beachten sind hier in Abhängigkeit der Kontoform etwaige Zustimmungspflichten. Auch hier treten praxisrelevante Fragestellungen (z. B. Anwendung § 765 a ZPO möglich?) auf,

welche bislang nicht konkretisiert werden können. Hinzugefügt wurden außerdem die §§ 899–910 ZPO, welche die Wirkung von Pfändungsschutzkonten ausgestalten. Hervorzuheben sind hauptsächlich die Aufrundung des monatlichen Sockelfreibetrags, die Erweiterung der Auskehrungsfrist des nicht verwendeten Guthabens auf drei Monate, die übersichtliche Neugestaltung des § 850 c ZPO und die jährliche Anpassung der Freigrenzen und Erweiterung des Verrechnungsschutzes gem. § 901 ZPO. Auch hat der Gesetzgeber Änderungen hinsichtlich der in der Praxis häufig auftretenden Fragestellungen der gesetzlichen Erhöhungen des pfändungsfreien Betrags und entsprechender Nachweise in §§ 902 und 903 ZPO vorgenommen. Unterschieden werden hierbei Erhö-



RA Lutz G. Sudergat

hungsbeträge in Form von Pauschalbeträgen oder bestimmten Leistungen. Auch wurde in diesem Zusammenhang ein weiterer Beteiligter, mithin Einrichtungen, welche sich mit der Gewährung von Geldleistungen i. S. d. § 902 Satz 1 befassen, ergänzt. In der Praxis werden daher nach Auffassung des Referenten künftig mehr Teilbescheinigungen erstellt werden. Auch hier sind ebenfalls noch diverse Fragestellungen (z. B. Zurückweisung des Antrags bei fehlender Kann-Angabe (z. B. Geburtsdatum Kind) oder § 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO als Auffangnorm?) ungeklärt. Eine weitere sehr häufig im Zuge der Verfahrensabwicklung auftretende Problematik stellt die Nachzahlung von Geldleistungen für mehrere vergangene Monate dar. Dem wirkte der Gesetzgeber mittels § 904 ZPO dahin gehend entgegen, dass die bereits in der Vergangenheit seitens der Verwalter durchgeführte interne Aufteilung der jeweiligen Beträge auf die Monate nunmehr normiert wurde. Jedoch sind auch hier zu klärende Fragestellungen (z. B. Unbestimmtheit bei § 902 Nr. 1 b und c ZPO) offen. Zusammenfassend erfolgt eine neuartige Strukturierung des P-Kontos innerhalb der Zivilprozessordnung, deren praktische Ausgestaltung und Auswirkung unter Zugrundelegung der entsprechenden Zielsetzungen dieser Gesetzgebung gegenwärtig nicht abschließend bewertet werden kann. Die weitere Entwicklung durch die Praxis und künftige Rechtsprechung hierzu bleiben in diesem Zusammenhang daher abzuwarten. <<